

D i e n s t a n w e i s u n g
für das Luftaufsichtspersonal an Flugplätzen
im Bereich der Luftfahrtverwaltung in Bayern

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Zuständigkeit
3. Umfang der Aufsicht über Luftfahrzeuge
4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden
5. Dienstanzweisung, Dienstaufnahme und -beendigung, Führung von Dienstbüchern
6. Ausübung der Befugnisse
7. Maßnahmen bei Verstößen
8. Vollziehung von Verfügungen
9. Unmittelbarer Zwang
10. Festnahme von Personen
11. Sicherstellung von Dokumenten
12. Meldungen und Benachrichtigungen
13. Überwachung des Flugbetriebes
14. Gemischtflugbetrieb, Ausbildungsflugbetrieb
15. Zusammenarbeit mit dem Flugplatzhalter
16. Überprüfung des Luftfahrtpersonals und der Luftfahrzeuge
17. Bescheinigungen, Aufzeichnungen, Stempelführung
18. Zoll- und Passabfertigung
19. Flugbetriebsabwicklung
20. Startverbote
21. Landeverbote
22. Verhalten bei Gefahren im Luftverkehr
23. Verhalten bei Unfällen und Feuer
24. Verhalten bei Sabotagewarnmeldungen, Abwehr äußerer Gefahren
25. Flugwetterdienst
26. Verwendung der GMT bei Zeitangaben

1. Allgemeines

- 1.1 Das Luftaufsichtspersonal hat alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig und zweckmäßig sind, um Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt abzuwehren.

- 1.2 Wenn Gefahr im Verzug ist und die zuständige Luftaufsichtsstelle nicht erreicht werden kann, ist auch die Polizei befugt, in Angelegenheiten der Luftaufsicht die zur Gefahrenabwehr notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen nach allgemeinem Polizeirecht zu treffen.
Die Polizei wird ferner in Angelegenheiten der Luftaufsicht tätig, wenn sie von der Luftaufsichtsstelle oder der ihr vorgesetzten Luftfahrtbehörde darum ersucht wird.
- 1.3 Das Luftaufsichtspersonal unterliegt bei seiner Tätigkeit als Organ der Luftaufsicht nur den Weisungen der Luftfahrtbehörde.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Für die Ausübung der Luftaufsicht in Bayern sind, soweit die Luftaufsichtsaufgaben nicht Bundesbehörden übertragen sind, als Luftfahrtbehörden zuständig die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit dem Sitz in München für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – mit dem Sitz in Nürnberg, Flughafen, für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.
- 2.2 Die Luftaufsicht auf den Flugplätzen wird von der örtlichen Luftaufsichtsstelle wahrgenommen, soweit eine solche eingerichtet ist.
- 2.3 Die Luftfahrtbehörde legt die örtlichen Luftaufsichtsstellen fest und bestimmt deren Zuständigkeitsbereiche und personelle Besetzung. Die in der Luftaufsicht tätigen Bediensteten der Luftfahrtbehörden führen die Bezeichnung „Sachbearbeiter für Luftaufsicht“, die auf Grund § 29 Abs. 2 LuftVG bestellten Hilfsorgane der Luftaufsicht, die nicht Bedienstete der Luftfahrtbehörde sind, führen die Bezeichnung „Beauftragte für Luftaufsicht“.
- 2.4 Für einzelne Aufgaben der Luftaufsicht (z. B. Aufsicht über Ballonfahrten und Fallschirmsprünge) kann die Luftfahrtbehörde besondere Beauftragte für Luftaufsicht bestellen.
- 2.5 Die Überwachung des Flugbetriebs auf den Flugplätzen, auf denen Luftaufsichtsstellen nicht eingerichtet sind, und auf sonstigen Geländen, auf denen Flugbetrieb durchgeführt wird, obliegt den vorstehend unter Ziffer 2.1 bezeichneten Regierungen – Luftämter -. Die beiden Regierungen – Luftämter – überwachen auch die Tätigkeit der Luftaufsichtsstellen und der Beauftragten für Luftaufsicht.

3. Umfang der Aufsicht über Luftfahrzeuge

- 3.1 Die Befugnisse des Luftaufsichtspersonals erstrecken sich auf den Verkehr und Betrieb in- und ausländischer Zivil- und Militär-Luftfahrzeuge.
- 3.2 Luftfahrzeuge dürfen in Ausübung der Luftaufsicht nur mit Zustimmung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers (Kommandanten), des Halters oder des Eigentümers des Luftfahrzeuges betreten werden.

4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

- 4.1 Die Luftaufsichtsstellen haben dem Ersuchen anderer Behörden, insbesondere der Polizei, des Luftfahrt-Bundesamtes und der Bundesanstalt für Flugsicherung, auf Amtshilfe zu entsprechen.
- 4.2 Wenn Bedenken bestehen, erbetene Maßnahmen durchzuführen, so ist die ersuchende Stelle hierauf aufmerksam zu machen. Bestehen die Bedenken auch nach Erläuterung durch die ersuchende Stelle fort, so ist die Entscheidung der Luftfahrtbehörde einzuholen (Meldung siehe Nr. 12 Buchstabe g).

5. Dienstanweisung, Dienstaufnahme und -beendigung, Führung von Dienstbüchern

- 5.1 Das Luftaufsichtspersonal führt seinen Dienst nach dieser Dienstanweisung sowie den Einzelanweisungen der für sie zuständigen Luftfahrtbehörde durch. Das Luftaufsichtspersonal muss bei Ausübung seiner Tätigkeit einen Dienstausweis der Luftfahrtbehörde mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.
- 5.2 Vor jeder Dienstaufnahme und, soweit möglich, während des Dienstes hat sich das Luftaufsichtspersonal mit Änderungen von Dienstvorschriften und sonstigen Arbeitsunterlagen (z.B. Erlasse, Nachrichten für Luftfahrer, Berechtigungsblätter zum Luftfahrthandbuch), mit den Verhältnissen am Flugplatz einschließlich des herrschenden und vorhergesagten Wetters sowie durch Rücksprache mit den zuständigen Flugsicherungsdienststellen mit den fernschriftlich verbreiteten NOTAMS Klasse I, die für den örtlichen Luftraum in einem Radius von 100 km in Betracht kommen, vertraut zu machen. Die Luftaufsichtsstellen haben für Zwecke der Flugvorbereitung die aktuelle Ausgabe der Gebietswetterangaben des Automatischen Flugwetteransagedienstes (AFWA) vorzuhalten. Das Luftaufsichtspersonal hat den ordnungsmäßigen Zustand der dienstlichen Ausrüstung, insbesondere die Betriebsfähigkeit des Funksprechgerätes, zu überprüfen; während der für die Bodenfunkstellen der Luftaufsicht veröffentlichten Betriebszeiten haben die Luftaufsichtsstellen eine ständige Hörbereitschaft sicherzustellen.
- 5.3 Bei Dienstbeendigung ist der jeweilige Dienstmacher in geeigneter Weise über alle Vorkommnisse zu unterrichten, die für die weitere Betriebsabwicklung von Bedeutung sind.
- 5.4 Die Besetzung der Luftaufsichtsstelle muss jederzeit nachprüfbar sein. Dienstaufnahme und Dienstbeendigung sind unverzüglich in hierüber zu führende Unterlagen (Dienstbücher) einzutragen und zu unterzeichnen. In die Dienstbücher sind darüber hinaus besondere Vorkommnisse, insbesondere solche, über die eine Meldung nach den Nummern 7.1 b und 12 zu erstatten ist, einzutragen.

6. Ausübung der Befugnisse

- 6.1 Das Luftaufsichtspersonal ist zur Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 1.1 befugt, den am Luftverkehr Beteiligten sowie Dritten gegenüber Verfügungen zu erlassen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 LuftVG).
- 6.2 Die Verfügungen können Gebote und Verbote zum Gegenstand haben. Sie werden je nach den Verhältnissen mündlich, schriftlich, über Funk, durch Signale oder Zeichen gegeben.

- 6.3 Voraussetzung für den Erlass von Verfügungen ist, dass sie für die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die Abwehr von Gefahren, die für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt entstehen können, notwendig und zweckmäßig sind.

7. Maßnahmen bei Verstößen

- 7.1 Wenn am Luftverkehr Beteiligte oder sonstige Personen einschlägige Rechtsvorschriften oder besondere Auflagen oder Verfügungen nicht beachten oder ihnen nicht Folge leisten, so sind sie
- a) in Fällen von geringerer Bedeutung zu belehren oder zu ermahnen,
 - b) in anderen Fällen der Luftfahrtbehörde zu melden.
- 7.2 Die Luftfahrtbehörde entscheidet,
- a) ob der Verstoß als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird oder die Sache wegen Verdachts einer Straftat an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist,
 - b) ob sonstige Verwaltungsmaßnahmen (z. B. Widerruf einer Erlaubnis) durchzuführen sind.

8. Vollziehung von Verfügungen

Wird eine Verfügung der Luftaufsicht nicht befolgt, so bitten die Luftaufsichtsstellen die ihnen vorgesetzte Luftfahrtbehörde, die zur Vollziehung der Verfügung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist Gefahr in Verzug und sind die erbetenen Maßnahmen der Luftfahrtbehörde nicht rechtzeitig zu erwarten, so bitten die Luftaufsichtsstellen die Polizei um Hilfe.

9. Unmittelbarer Zwang

Werden Verfügungen von Luftaufsichtsstellen nicht befolgt, so können sie zwangsweise durchgesetzt werden, wenn dies erforderlich ist, um im einzelnen Fall eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren oder eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen. Dabei müssen die Zwangsmittel in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr oder Störung stehen und so eingesetzt werden, dass sie den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

10. Festnahme von Personen

- 10.1 Das Luftaufsichtspersonal ist wie jedermann befugt, Personen vorläufig festzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 StPO erfüllt sind. Die vorläufige Festnahme ist hier nach zulässig, wenn
- a) die Person eine strafbare Handlung begangen hat (z. B. Vergehen nach §§ 59, 60 oder 62 LuftVG; Ordnungswidrigkeiten z. B. nach §§ 58 oder 61 LuftVG genügen nicht!) und
 - b) der Täter auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und

- c) der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.
- 10.1.1 Auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird ein Täter dann, wenn er noch am Tatort selbst oder auf dem Wege von dort angehalten oder wenigstens beobachtet und ununterbrochen verfolgt worden ist.
- 10.1.2 Fluchtverdacht kann angenommen werden, wenn bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles die Befürchtung begründet ist, der Täter werde sich dem Strafverfahren entziehen.
- 10.1.3 Die Persönlichkeit eines Täters kann dann nicht sofort festgestellt werden, wenn er nicht bekannt ist und sich nicht ausweisen oder anderweitig (z.B. durch bekannte Dritte) identifizieren lassen kann oder will.
- 10.2 In Gewahrsam genommene Personen sind unverzüglich der Polizei zu übergeben. Anderenfalls sind sie zu entlassen.

11. Sicherstellung von Dokumenten

Das Luftaufsichtspersonal kann die vorgeschriebenen Ausweise, insbesondere die Scheine und Zeugnisse für die Besatzung und das Luftfahrzeug einbehalten bzw. sicherstellen, wenn dies zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist. Dies gilt vor allem für gefälschte Dokumente, dagegen in der Regel nicht für solche, die durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

12. Meldungen und Benachrichtigungen

Die Luftaufsichtsstellen melden der ihnen vorgesetzten Luftfahrtbehörde unverzüglich

- a) Verstöße gegen Rechtsvorschriften, besondere Auflagen und Verfügungen, soweit die Meldung nicht schon nach Nummer 7.1 Buchstabe a) erledigt ist,
- b) Festnahmen,
- c) erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Flugbetriebes,
- d) Unfälle und sonstige Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen,
- e) Fälle einer unberechtigten Wahrnehmung von Aufgaben der Luftaufsicht,
- f) Weigerungen anderer Behörden oder Stellen, eine erbetene Amtshilfe zu leisten,
- g) Verweigerung der Amtshilfe durch das Luftaufsichtspersonal,
- h) Tatsachen, die für die Luftaufsicht oder für die Verwaltungsaufsicht von Bedeutung sind (z. B. Verstöße gegen die den Luftfahrtunternehmen oder Luftfahrerschulen erteilten Auflagen; Maßnahmen anderer Behörden; Errichtung von Anlagen, die geeignet sind, den Flugbetrieb zu stören),
- i) Flüge aus der Bundesrepublik oder in die Bundesrepublik, wenn die Luftfahrtbehörde dies bestimmt hat,
- k) sonstige wichtige Vorkommnisse.

13. Überwachung des Flugbetriebes

- 13.1 Das Luftaufsichtspersonal hat den Flugbetrieb zu unterbinden, wenn und soweit der Flugplatz nicht betriebssicher ist. Die Betriebssicherheit ist durch Kontrollen festzustellen. Diese Kontrollen sind mindestens einmal täglich vorzunehmen.
- 13.2 Unter Berücksichtigung der Flugplatzverhältnisse, des Windes und anderer die Sicherheit des Flugbetriebes beeinflussender Faktoren sind zu überwachen:
- a) die Einstellung und Kennzeichnung der Start- und Landeflächen und der Rollbahnen sowie die Regelung des Verkehrs auf diesen Flächen und auf dem Vorfeld,
 - b) die Auslegung der Signale nach § 6 der Anlage 2 zur LuftVO,
 - c) die Änderung der Kennzeichnung, der Verkehrsregelung und der Signale, sofern geänderte Betriebsbedingungen (z. B. durch Änderung der Windrichtung) dies erforderlich machen.

14. Gemischtflugbetrieb, Ausbildungsflugbetrieb

- 14.1 Bei gleichzeitigem Flugbetrieb verschiedener Luftfahrzeugarten (z. B. Motor- und Segelflugbetrieb) haben die Luftaufsichtsstellen besonders zu überwachen, dass die hierfür erlassenen Sicherheitsanweisungen befolgt werden.
- 14.2 Ferner ist zu überprüfen, ob die Startwinden oder sonstigen Startgeräte zugelassen und erforderlichenfalls haftpflichtversichert sind.
- 14.3 Bei Ausbildungsflugbetrieb ist die Anwesenheit eines Fluglehrers und dessen Lehrberechtigung zu überprüfen (§ 5 Abs. 3 LuftVG und § 30 Abs. 3 LuftVZO).

15. Zusammenarbeit mit dem Flugplatzhalter

- 15.1 Die Luftaufsichtsstellen haben mit dem Flugplatzhalter oder mit dessen verantwortlichem Vertreter die erforderlichen Absprachen über die laufende Überprüfung des Sicherheitszustandes der Flugplatzanlagen, insbesondere des Rollfeldes, der Flugplatzbefeuerung, des Vorfeldes und der Abstellflächen, zu treffen.
- 15.2 Der Flugplatzhalter ist zu veranlassen, die in der Genehmigung, der Flugplatzbenutzungsordnung und in sonstigen Betriebsregelungen enthaltenen Sicherheitsbestimmungen für den Flugbetrieb einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten ist unverzüglich Weisung der Luftfahrtbehörde einzuholen.
- 15.3 Störungen an Betriebseinrichtungen, durch die der Luftverkehr gefährdet wird, sind unverzüglich dem Flugplatzhalter mitzuteilen. Die Dringlichkeit ihrer Behebung ist festzulegen.
- 15.3.1 Wenn Störungen oder Ausfälle den Flugbetrieb beeinträchtigen, sind die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Die zuständige Flugverkehrskontrollstelle und die Genehmigungsbehörde sind unverzüglich über die Verkehrsbeschränkungen auf dem Flugplatz zu

unterrichten. Soweit die Bekanntgabe der Verkehrsbeschränkungen durch nFL erforderlich oder zweckmäßig erscheint, ist die zuständige Flugverkehrskontrolle zu bitten, die Bekanntmachung zu veranlassen.

- 15.4 Das Luftaufsichtspersonal hat außerdem zu überwachen, dass durch den Verkehr von Personen und Fahrzeugen auf dem Flugplatz eine Gefährdung des Luftverkehrs vermieden wird und dass Personen und Fahrzeuge auf dem Flugplatz durch den Luftverkehr nicht gefährdet werden.

16. Überprüfung des Luftfahrtpersonals und der Luftfahrzeuge

- 16.1 Die Luftaufsichtsstellen haben das Luftfahrtpersonal und die Luftfahrzeuge stichprobenweise nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu überprüfen.

A. Überprüfung des Luftfahrtpersonals und der besonderen Voraussetzungen für den jeweiligen Flug

- 16.2 Das Luftaufsichtspersonal hat stichprobenweise zu prüfen, ob das Luftfahrtpersonal alle für den Flug erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Nachweise sowie die notwendige Flugerfahrung für die Mitnahme von Fluggästen (§ 122 LuftPersV) besitzt.
Hierzu gehören insbesondere
- a) die Gültigkeit der Luftfahrerscheine, der Musterberechtigungen sowie sonstiger Berechtigungen (z. B. für IFR-, CVR-, Nacht- und Langstreckenflüge, Schleppflüge, Kunstflüge, Streu- und Sprühflüge, Ausbildung von Luftfahrern, Einweisung von Luftfahrzeugführern),
 - b) die Berechtigung, Flugfunkverkehr durchzuführen,
 - c) besondere Eintragungen im Luftfahrerschein (z. B. besondere Auflagen und Beschränkungen),
 - d) der schriftliche Flugauftrag bei Alleinflügen (z. B. für Flugschüler oder zur Erneuerung eines Luftfahrerscheines, in diesen Fällen auch das fliegerärztliche Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit des Bewerbers).
- 16.3 Ferner ist zu überwachen, dass die Besatzungen nicht unter Einfluss von Alkohol oder von anderen berauschenden Mitteln stehen (§ 1 Abs. 3 LuftVO).
- 16.4 Das Luftaufsichtspersonal hat außerdem zu prüfen:
- a) die erforderlichen besonderen Erlaubnisse bei Durchführung von Außenstarts und Außenlandung (§ 15 LuftVO), für den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb (§ 16 LuftVO), bei Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe oder dem Unterfliegen von Brücken, ähnlichen Bauten, Freileitungen oder Antennen (§ 6 LuftVO), bei Durchführung von Kunstflügen (§ 8 Abs. 2 LuftVO), bei Reklameflügen (9 LuftVO) bei Flügen zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO),

- bei Flügen zur Beförderung von Kernbrennstoffen und gefährlichen Gütern (§ 78 LuftVZO),
 - bei Luftbildflügen (§§ 83 bis 87 LuftVZO),
 - bei Ausflügen aus dem Gebiet der Bundesrepublik (§§ 90 bis 93 LuftVZO);
- b) dass insbesondere im gewerblichen Luftverkehr die Bestimmung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers durch den Halter erfolgt ist (§ 2 LuftVO und § 41 LuftBO), die Vorschriften über die Mindestflugbesatzung beachtet werden (§§ 32 und 41 LuftBO sowie § 51 der 1. DVO LuftBO) und, soweit erforderlich, eine Ausnahme nach § 41 Abs. 5 bzw. nach § 55 Satz 5 LuftBO (Zusammensetzung der Flugbesatzung bei Flügen nach Instrumentenflugregeln) erteilt worden ist, die vorschriftsmäßige Beladungsberechnung und Schwerpunktermittlung durchgeführt wurde (§ 24 LuftBO).

B. Flugvorbereitung, FS-Beratung, Vermittlung von Flugplänen und Informationen

- 16.5 Das Luftaufsichtspersonal hat stichprobenweise zu prüfen, dass die Luftfahrzeugführer ihrer Verpflichtung zur Flugvorbereitung (§ 3 a LuftVO) nachkommen.
Insbesondere hat das Luftaufsichtspersonal darauf zu achten, dass
- a) vor allen Flügen, die über die Umgebung des Startflugplatzes hinausgehen, die vorgeschriebene Flugvorbereitung durchgeführt und, soweit dies angeordnet ist, ein Flugdurchführungsplan erstellt worden ist (§ 3 a LuftVO, sowie § 45 LuftBO und einschlägige Vorschriften),
 - b) der beabsichtigte Flug nicht gegen Flugbeschränkungen (§ 26 LuftVG i.V.m. § 11 LuftVO; § 10 Abs. 3 LuftVO) oder Sperrzeiten verstößt,
 - c) Barographen mitgeführt werden, wenn dies angeordnet ist, und auf dem Barographenblatt Luftfahrzeug, Luftfahrzeugführer sowie Datum und Zeit des Starts und der Landung eingetragen sind.
- 16.6 Die Luftaufsichtsstellen führen – soweit ihnen die Befugnis hierzu übertragen ist – für Flüge über der Bundesrepublik die schriftliche oder mündliche Flugberatung durch.
- 16.7 Das Luftaufsichtspersonal überwacht oder vermittelt die Abgabe von Flugplänen an die zuständige Flugverkehrskontrollstelle, die Einholung von Flugverkehrsfreigaben und von Wetterinformationen sowie die Abgabe vorgeschriebener Start- und Landemeldungen (§§ 25, 26, 27 LuftVO).
- 16.8 Auf Ersuchen der Flugverkehrskontrollstelle übermittelt das Luftaufsichtspersonal Anweisungen und Informationen an die Luftfahrzeugführer.
- 16.9 Die Luftaufsichtsstellen haben die notwendigen Unterlagen für die Flugvorbereitung (z. B. Luftfahrthandbücher, Sammlung der NfL und Kartenmaterial) auf dem neuesten Stand zu halten.

C. Überprüfung der Luftfahrzeuge

- 16.10 Die Beauftragten für Luftaufsicht haben zu prüfen, ob

- a) ein für den beabsichtigten Flug gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis (§ 10 LuftVZO), der Nachprüfschein (§ 39 Abs. 3 Satz 3 LuftGerPO) und der Eintragungsschein (§ 14 LuftVZO) oder eine vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO) sowie das Bordbuch (§ 30 LuftBO), ferner das Flughandbuch (§ 24 Abs. 1 LuftBO), die Klarlisten (§ 27 LuftBO) und bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen in Luftfahrtunternehmen die Mindestausrüstungsliste (§ 47 LuftBO) vorliegen,
 - b) bei Luftfahrzeugen, die mit Funk ausgerüstet sind, das Funkgerät im Nachprüfschein eingetragen und die von der Deutschen Bundespost ausgestellte Genehmigung vorhanden ist,
 - c) bei einem luftuntüchtigen Luftfahrzeug, das im Fluge auf einen anderen Flugplatz überführt werden soll, hierzu die Erlaubnis der Zulassungsbehörde vorliegt (§ 25 Abs. 3 LuftBO).
- 16.11 Ferner sind zu prüfen,
- a) die Nachweise über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für deutsche Luftfahrzeuge: § 43 LuftVG, § 103 Abs. 5 LuftVZO, für ausländische Luftfahrzeuge: § 99 Abs. 3 LuftVZO,
 - b) bei ausländischen Luftfahrzeugen, die Kabotageverkehr mit Personen durchführen, die Bescheinigung über den Abschluss einer Unfallversicherung (§ 99 Abs. 3 LuftVZO).
- 16.12 Am Luftfahrzeug ist zu prüfen, ob
- a) die Beschriftung ordnungsgemäß ist, für deutsche Luftfahrzeuge: § 2 Abs. 5 LuftVG und Anlage 1 zur LuftVZO; für ausländische Luftfahrzeuge: § 99 Abs. 1 LuftVZO,
 - b) das mitzuführende Rettungs- und Sicherheitsgerät vorhanden und betriebsklar ist. (Innerhalb von Luftfahrzeugen darf diese Überprüfung nur im Beisein eines Besatzungsmitgliedes durchgeführt werden.) Bei Mitführung von offensichtlich nicht einsatzfähigem Rettungs- und Sicherheitsgerät sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

17. Bescheinigungen, Aufzeichnungen, Stempelführung

- 17.1 Die Luftaufsichtsstellen haben zu überwachen, dass für jeden Flugplatz ein Hauptflugbuch und – soweit erforderlich – Startbücher sowie die nach gesetzlichen Vorschriften und u. U. von der Luftfahrtbehörde zusätzlich angeordneten flugbetrieblichen und statistischen Aufzeichnungen geführt werden.
- 17.2 Die Luftaufsichtsstellen haben auf Verlangen die Eintragungen in Bordbüchern oder gleichgestellten Dokumenten zu bestätigen, wenn die Angaben geprüft und für richtig befunden sind (§ 3 a Abs. 1 LuftVO). In gleicher Weise sind Eintragungen in Flugbüchern oder sonstigen Aufzeichnungen, die zum Nachweis fliegerischer Voraussetzungen (§ 120 LuftPersV) geführt werden sowie auf Barographenblättern (z. B. bei Prüfungsflügen) zu bestätigen.
- 17.3 Flüge eines Angehörigen der Luftaufsicht dürfen nur durch einen anderen Angehörigen der Luftaufsicht bestätigt werden.

17.4 Die Luftaufsichtsstellen führen bei Ihren Dienstgeschäften einen Langstempel, dessen Aufdruck das Wort „Luftaufsicht“ und die Bezeichnung des Flugplatzes sowie – bei Vorhandensein mehrerer Stempel – eine fortlaufende Nummerierung enthält. Die Stempel sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten.

18. Zoll- und Passabfertigung

18.1 Der Einflug in die Bundesrepublik Deutschland oder der Ausflug aus der Bundesrepublik Deutschland ist nur nach oder von einem Flugplatz, der als Grenzübergangsstelle zugelassen ist, und zwar ohne Zwischenladung zwischen dem Flugplatz und der Bundesgrenze, zulässig (§ 101 LuftVZO).

18.2 Für die Zoll- und Passabfertigung sind die Zoll- und Passdienststellen zuständig. Die grenzpolizeiliche Abfertigung (Passabfertigung) obliegt in Bayern den Dienststellen der Bayer. Grenzpolizei.

18.3 Die Mitwirkung des Luftaufsichtspersonals bei der Zoll- und Passabfertigung auf Flugplätzen, die vom Zollflugplatzzwang befreit und als Grenzübergangsstellen zugelassen sind, richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Bundesminister der Finanzen und des Innern.

18.4 Zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Luftverkehrs mit Segelflugzeugen und Ballonen zu sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken können nach den jeweils hierfür erlassenen Vorschriften, die in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemacht werden, Streckenflugausweise ausgestellt werden.

Für die Erteilung der Streckenflugausweise unter den in den einschlägigen Vorschriften näher bezeichneten Voraussetzungen sind die Luftaufsichtsstellen zuständig.

Die Zoll- und Passabfertigung wird in diesen Fällen von den Luftaufsichtsstellen durchgeführt. Sie richtet sich nach den auf der Rückseite des Streckenflugausweises im Einzelnen aufgeführten Bestimmungen.

18.5 Bei Landungen von Luftfahrzeugen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestartet sind, auf anderen als vorstehend unter 18.1 und 18.3 bezeichneten Flugplätzen ist dafür zu sorgen, dass unverzüglich die nächste Zoll- und Passdienststelle benachrichtigt wird.

19. Flugbetriebsabwicklung

19.1 Das Luftaufsichtspersonal hat dafür zu sorgen, dass der Verkehr mit Luftfahrzeugen am Flugplatz und in dessen Umgebung in Übereinstimmung mit den Luftverkehrsvorschriften flüssig abläuft.

19.2 Soweit erforderlich, sind Hinweise und Informationen zu erteilen über:

- a) den Flugverkehr am Platz und in dessen Umgebung,
- b) die Betriebseinrichtungen und –anlagen des Flugplatzes sowie deren Änderungen,
- c) bekannt gewordene wichtige Zustands- und Betriebszeitänderungen der umliegenden Navigationsanlagen,

- d) andere Gegebenheiten, die für die Sicherheit von Luftfahrzeugen im Fluge oder am Boden von Wichtigkeit sind, z. B. Bodensicht und Windverhältnisse, Hinweise auf Vogelmasseierung oder Vogelzüge im Flugplatzbereich.
- 19.3 Soweit möglich, soll Luftfahrzeugführern navigatorische Unterstützung gegeben werden. Hierzu können optische Mittel oder Funkhilfen (z. B. Leuchtpistole, Signalscheinwerfer, Platzbefeuerung, Funksprechgeräte, UKW-Sichtfunkpeiler) verwendet werden. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, sind sonstige zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung notwendige Anordnungen zu treffen (29 LuftVG). Von den Vorschriften des § 22 Abs. 1 LuftVO kann hierbei ausnahmsweise abgewichen werden, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen (§ 22 Abs. 3 LuftVO).

20. Startverbote

- 20.1 Ein Start ist zu verhindern, wenn das Luftfahrzeug oder seine Besatzung den luftrechtlichen Vorschriften nicht entspricht. Im Einzelfall kann hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es sich nur um einen formalen, die Sicherheit nicht beeinträchtigenden Verstoß handelt (z. B. bei Nichtmitführen von Eintragungsschein, Lufttüchtigkeitszeugnis, Versicherungsnachweis oder Luftfahrerschein). In diesen Fällen braucht der Start nicht verhindert zu werden, wenn der Luftfahrzeugführer einen geeigneten Nachweis dafür erbringt, dass die erforderlichen Dokumente vorhanden sind.
§ 99 Abs. 2 Satz 3 LuftVZO bleibt unberührt.
- 20.2 Der Start ist ferner zu verhindern, wenn festgestellt wird, dass
- a) die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird und diese Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann,
 - b) die Vorschriften über die Voraussetzungen der erforderlichen Flugerfahrung für die Mitnahme von Fluggästen nach § 122 LuftPersV nicht erfüllt sind,
 - c) die Wetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start offensichtlich nicht erfüllt sind. In zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, dass ein Start auf eigene Verantwortung erfolgt. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen,
 - d) die zur sicheren Durchführung des beabsichtigten Fluges vorgeschriebene Flugvorbereitung und Flugdurchführungsplanung nicht vorgenommen worden ist,
 - e) auf Grund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start nicht gewährleistet ist,
 - f) das Luftfahrzeug, dessen Tragflächen, Rotorblätter, Steuerflächen oder Propeller offensichtlich einen die Flugsicherheit gefährdenden Eis-, Reif- oder Schneebeleg aufweisen,
 - g) der dringende Verdacht besteht, dass der Flug mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhang steht,
 - h) unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über den Einflug der dringende Verdacht besteht, dass das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis in das Bundesgebiet eingeflogen ist (§§ 94 ff. LuftVZO),
 - i) das Luftfahrzeug offensichtlich luftuntüchtig oder überladen ist,

- k) der Führer des Luftfahrzeugs zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gesucht wird und sich dieser Maßnahme durch die Flucht entziehen will,
- l) eine glaubhafte Sabotagewarnmeldung vorliegt (vgl. Ziff. 24).

21. Landeverbote

- 21.1 Ein Landeverbot ist zu verfügen, wenn auf Grund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz eine sichere Landung nicht gewährleistet ist, ausgenommen sind Notlandungen und Sicherheitslandungen. Eine sichere Landung ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn
- a) die Landefläche sich nicht in einem betriebssicheren Zustand befindet und eine andere Landefläche nicht zugewiesen werden kann,
 - b) die Landefläche nicht frei ist oder
 - c) der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeuges nicht zugelassen ist oder
 - d) die Wetterverhältnisse die beabsichtigte Landung offensichtlich nicht zulassen.

In zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, dass eine Landung auf eigene Verantwortung erfolgt. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

22. Verhalten bei Gefahren im Luftverkehr

- 22.1 Wenn sich ein Luftfahrzeug in Luftnot befindet, hat das Luftaufsichtspersonal unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind. Insbesondere hat das Luftaufsichtspersonal
- a) den Luftfahrzeugführer durch Funk, Signale oder Zeichen auf die Gefahr hinzuweisen,
 - b) andere Luftverkehrsteilnehmer zu warnen,
 - c) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen (z. B. sofortiges Freimachen der Landefläche, Bereitstellung von Feuerwehr und Krankenwagen, Benachrichtigung des Unfallarztes, der zuständigen SAR-Leitstelle und der Polizeidienststelle).

23. Verhalten bei Unfällen und Feuer

- 23.1 Die Luftaufsichtsstellen haben bei Unfällen sowie bei Feuer auf dem Flugplatz oder in dessen Nähe den Unfalldienst und die Feuerwehr zu alarmieren. Bestehende Flugplatzalarmpläne sind zu beachten.
- 23.2 Zur Absperrung einer Luftfahrzeugunfallstelle sowie zur Sicherstellung von Beweismitteln und zur Spurensicherung (z. B. Startanroll- oder Aufsetzspuren) sind die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Außerdem sind Luftdruck, Temperatur und Bodenwind zur Unfallzeit festzustellen. Ferner sind alle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Sofortmaßnahmen mit den zuständigen Personen und Stellen zu koordinieren. (Sofortige Mel-

dung an den Unfalluntersuchungsreferenten im Luftfahrt-Bundesamt [LBA], die örtliche Polizeidienststelle und an andere zuständige Luftfahrtbehörden; siehe Nummer 12 d, h und k; vgl. § 5 LuftVO und Bekanntmachung dazu.)

- 23.3 Die Luftaufsichtsstellen haben Störungsmeldungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 LuftVO entgegenzunehmen und unverzüglich an den Unfalluntersuchungsreferenten im LBA weiterzuleiten.

24. Verhalten bei Sabotagewarnmeldungen, Abwehr äußerer Gefahren

Bei Sabotagewarnmeldungen und in Fällen, in denen die Notwendigkeit zu Maßnahmen für die Abwehr äußerer Gefahren erkennbar wird, haben die Luftaufsichtsstellen unverzüglich zu verständigen

- a) den Luftfahrzeugführer,
- b) die nächste Flugverkehrskontrollstelle,
- c) den Halter des Flugplatzes,
- d) die nächste Polizeidienststelle,
- e) die zuständige Luftfahrtbehörde.

25. Flugwetterdienst

- 25.1 Die Luftaufsichtsstellen übermitteln Platzwettermeldungen und -warnungen.

- 25.2 Die Luftaufsichtsstellen führen – soweit ihnen die Befugnis hierzu übertragen ist – für den Wetterdienst die folgende Wetterbeobachtungen durch:

- a) Windrichtung,
- b) Windstärke,
- c) Sicht,
- d) Gesamtbedeckung des Himmels mit Wolken,
- e) Wetter am Flugplatz,
- f) Bedeckung des Himmels durch die tiefste Wolkenschicht,
- g) Höhe der Untergrenze der tiefsten Wolken,
- h) Luftdruck,
- i) Lufttemperatur
- k) Taupunkt

Weitere Einzelheiten sind nach näherer Weisung der vorgesetzten Landesluftfahrtbehörde mit der örtlich zuständigen Flugwetterwarte zu vereinbaren.

26. Verwendung der GMT bei Zeitangaben

- 26.1 Bei der Durchführung von Aufgaben der Luftaufsicht ist die „Mittlere Greenwich Zeit“ (GMT) zu benutzen (§ 9 a LuftVO).

26.2 Die verwendeten Uhren müssen stets die richtige Zeit anzeigen. Hierzu ist mindestens einmal täglich ein Uhrenvergleich mit der zuständigen Flugverkehrskontrolstelle, der Funkzeit oder der Telefonzeit vorzunehmen.